

► Arzthaftung

BGH ändert (auch) Rechtsprechung zu Schockschäden

| Das Geltendmachen von Schadenersatz für psychische Beeinträchtigungen aufgrund der Verletzung eines nahen Angehörigen setzt (nur) eine medizinisch fassbare Erkrankung voraus. |

Bei sog. „Schockschäden“ stellt – wie im Fall einer unmittelbaren Beeinträchtigung – eine psychische Störung vom Krankheitswert eine Gesundheitsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB dar, auch wenn sie beim Geschädigten mittelbar durch die Verletzung eines Rechtsgutes bei einem Dritten verursacht wurde. Ist die psychische Beeinträchtigung pathologisch fassbar, hat sie also Krankheitswert, ist es, um eine Gesundheitsverletzung zu bejahen, nicht erforderlich, dass die Störung über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgeht, denen Betroffene bei der Verletzung eines Rechtsgutes eines nahen Angehörigen in der Regel ausgesetzt sind

PRAXISTIPP | Der BGH (6.12.22, VI ZR 168/21, Abruf-Nr. 233227) ändert damit seine frühere Rechtsprechung (vgl. nur BGH NJW 19, 2387). Dies wird in Fällen, in denen der betroffene Gläubiger nicht stärker beeinträchtigt wurde, als es bei Tod oder Verletzung eines nahestehenden Menschen typischerweise zu erwarten gewesen wäre, künftig zu Ersatzansprüchen führen. Das muss der Rechtsanwalt nun auch schon in der Beratung berücksichtigen.

Psychische
Beeinträchtigung



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 233227

► Baurecht

Gesamtschuldnerausgleich zwischen Architekt und Bauunternehmer

| Ein Gesamtschuldnerausgleichsanspruch des Architekten gegen den bauausführenden Unternehmer besteht mangels Gesamtschuldverhältnisses nicht, wenn dem Besteller einerseits ein Schadenersatzanspruch nach § 634 Nr. 4 BGB gegen den Architekten wegen Verletzung der vertraglich vereinbarten Objektbegehungspflicht zusteht und ihm andererseits Mängelansprüche gegen den bauausführenden Unternehmer wegen der diesem zuzurechnenden Mängel des Bauwerks zustehen. |

Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet ist, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern (§ 421 S. 1 BGB). Die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner (§ 422 Abs. 1 S. 1 BGB). Im Hinblick auf denkbare Komplikationen im Innenausgleich (z. B. Insolvenz eines Gesamtschuldners) kann es von hoher Bedeutung sein, ein Gesamtschuldverhältnis zu vermeiden.

Wesen der Gesamt-
schuldnerschaft

MERKE | Wegen fehlender Gleichstufigkeit der Pflichten des mit der Objektbegehung beauftragten Architekten einerseits und des bauausführenden Unternehmers andererseits scheidet ein Gesamtschuldverhältnis mangels Tilgungsgemeinschaft nach dem BGH (1.12.22, VII ZR 90/22, Abruf-Nr. 233038) in der o. g. Konstellation aber aus.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 233038